

Ausstellungsbedingungen Cannabis Messe 2023 Stand: 12.01.2023

1. **Veranstalter:**
Heiko Klein, Messen und Ausstellungen
Iltener Straße 87
31275 Lehrte
Umsatzsteuer-IdNr.: 71 940 638 206
Telefon: 05132-9234680
Mobil: 0152-08879660
FAX: 05132-9234773
2. **Titel der Veranstaltung:**
Cannabis Messe Gebläsehalle Ilsede
Fachmesse für Cannabis + Hanfprodukte
3. **Veranstaltungsort:**
Gebläsehalle Ilsede
Ilseder Hütte 10
31241 Ilsede
Zentral + optimal gelegen zwischen den Metropolen Hannover und Braunschweig mitten in Niedersachsen.
4. **Veranstaltungszeiten / Auf- und Abbau / Öffnungszeiten:**
Veranstaltungszeitraum:
1. – 3. Oktober 2023 11:00 – 19:00 Uhr
Standaufbau:
30. September 2023 07:30 – 20:00 Uhr
Standabbau:
3. Oktober 2023 19:00 – 21:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller während der Messe: 10:00 – 19:30 Uhr mit gültigem Ausstellerausweis.
5. **Erzeugnisse:**
Die Cannabis Messe Ilsede ist eine Einkaufs- Informations- und Unterhaltungsmesse. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Barverkauf ist zugelassen. Beim Abschluss von Verträgen hat der Aussteller die einschlägigen Verbraucherschutzbestimmungen zu beachten.
6. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgeblich. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist mit sachlicher Begründung berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen.

Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.
7. Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.
8. **Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.**
9. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes.
10. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Evtl. Beschädigungen an Wänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
11. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 12 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt.
12. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste.
13. Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
14. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Verlust an Ausstellungsgegenständen der Aussteller und Besucher, die durch Personal oder von ihr beauftragte Personen entstanden sind, beim Transport oder dem Bewegen der Gegenstände, ganz besonders im Rahmen einer Gefälligkeit.

15. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zu 1/2 innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, 1/2 bis zum 01.08.2022.
Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen - nach vorangegangener Mahnung- über den belegten Stand anderweitig verfügen.
16. Jeder Aussteller meldet sich von Aufbau im gekennzeichneten Messebüro. Dort erhält er Aussteller- und Parkausweise, die zum Betreten bzw. Parken der Ausstellung berechtigen.
17. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann, es sei denn dass dem Veranstalter ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar ist. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen schriftlich eingebracht werden. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
18. Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
19. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Stromanschlüsse, Trennwände sowie die Verlegung von Teppich können auf der Anmeldung kostenpflichtig bestellt werden.
20. Die tägliche Warenanlieferung muss bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr in die Messehalle.
21. Der Pflichtbeitrag für jeden Aussteller im Ausstellerverzeichnis wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen gehen gesondert zu.
22. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.
23. Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
24. Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
25. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzliches begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
26. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Veranstalter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
27. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lehrte. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.